



Dr. Hans Reichhart

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/70 B
09.01.2019

Unser Zeichen
28-4132.DIN-1-1

München
22.02.2019

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, Jürgen Mistol,
Barbara Fuchs vom 09.01.2019 betreffend DIN-Normen im Alltagsleben –
Zustandekommen, Kosten und Transparenz für den Endkunden**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Antworten und Aussagen beziehen sich auf den Schwerpunkt der Anfrage, den Bereich des Bauens und der sogenannten „Baunormen“.

Zu 1.1: Inwieweit sind Parlamente des Bundes und der Länder an der Entstehung und Zulassung von DIN-Normen beteiligt?

Parlamente des Bundes und der Länder sind an der Entstehung von DIN-Normen nicht unmittelbar beteiligt. Sie können aber beim DIN einen Antrag auf Normung stellen. Die Normung im DIN erfolgt auf privatrechtlicher Basis in Fachgremien.

Die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder und das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), eine aufgrund Staatsvertrag gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts zur einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben, arbeiten im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel in einzelnen, bauaufsichtlich relevanten Normungsgremien des DIN mit.

Zu 1.2: In welcher Form sind Bundes- oder Landesministerien daran beteiligt, neue oder bereits bestehende Normen auf ihr Kosten-/ Nutzenverhältnis zu prüfen (bitte insbesondere auch die wissenschaftliche Überprüfung der neuen oder bereits bestehenden Normen durch staatliche Universitäten oder Forschungseinrichtungen, die Sicherstellung der Unabhängigkeit der an der wissenschaftlichen Überprüfung beteiligten Experten und die Überprüfung dieser Unabhängigkeit durch die Ministerien darlegen)?

In privaten Normungsgremien erfolgte – soweit bekannt – bislang keine systematische Ermittlung eines Kosten-/ Nutzenverhältnisses. Sofern eine Abschätzung der Folgekosten vorgenommen wurde, erfolgte diese anhand von Wissen und Erfahrungen der Experten und interessierten Kreise in den Normungsgremien. Inzwischen ist die Normung allgemein in den Fokus der Diskussion über Baukosten gerückt. Bund und Länder haben im Rahmen des Wohngipfels des Bundes erklärt, gemeinsam an einer Begrenzung der Kostenfolgen der Normung arbeiten zu wollen. Die Länder haben als ersten Schritt bereits ein verstärktes Engagement des DIBt in der Normung veranlasst.

Zu 1.3: Wie schätzt die Staatsregierung die indirekte legislative Wirkung von Normen ein, z.B. wenn vor Gericht in einem Haftungsrechtsfall die Schuldfrage zu klären ist?

Die unter dem Blickwinkel der Kostenfolge größte Auswirkung entfalten DIN-Normen im Zivilrecht. Soweit der Vertragsschluss unter Bezugnahme auf die VOB/B erfolgt oder gar aus vergaberechtlichen Gründen erfolgen muss, werden u.U. öffentlich-rechtlich nicht verbindliche Normen in Form der VOB/C zum verbindlichen Vertragsinhalt. Aber auch außerhalb der Anwendbarkeit der VOB werden DIN-Normen von der Rechtsprechung als Auslegungshilfe vor allem des Be-

griffs der anerkannten Regeln der Technik herangezogen. Auf diesem Weg kann potentiell jede Norm einen faktisch bindenden Charakter erlangen.

Zu 2.1: Inwieweit werden DIN-Normen durch Bezugnahme in Bundes- oder Landesgesetzen rechtsverbindlich?

DIN-Normen werden vom DIN bekanntgemacht und – sofern das aus Gründen der Bauwerkssicherheit notwendig ist - von den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder bauaufsichtlich (verbindlich) eingeführt. Davon sind nur circa 10 Prozent der Baunormen betroffen. Deren Einführung erfolgt in Bayern auf Grundlage des Art. 81a BayBO durch Aufnahme in die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB).

Zu 2.2: Welche rechtliche Verbindlichkeit haben DIN-Normen, die in Bundes- oder Landesgesetzen keine Erwähnung finden?

Die Anwendung von DIN-Normen kann zivilrechtlich vereinbart sein oder im Rahmen der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe rechtliche Wirksamkeit erlangen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

Zu 2.3: Nach welchen Kriterien entscheidet die Staatsregierung über eine Aufnahme bzw. Nichtaufnahme einer DIN-Norm in ein Gesetz?

Die verbindliche Einführung von DIN-Normen erfolgt gemäß Art. 81a Abs. 1 BayBO durch Bekanntmachung der BayTB durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. In diesem bauaufsichtlichen Bereich wird bei der Einführung Technischer Baubestimmungen ein strenger Maßstab angelegt, der sich daran bemisst, dass bauordnungsrechtlich nur das aus Sicherheitsgründen Notwendige gefordert werden soll: Normen müssen die in Art. 3 BayBO enthaltenen Anforderungen sicherstellen und dafür die bauaufsichtlich geforderten Mindeststandards ausweisen.

Zu 3.1: *Warum wird die personelle und institutionelle Zusammensetzung der jeweiligen Normenausschüsse des DIN e.V. und der Arbeitskreise bei der „Deutschen Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik“ (DKE) bislang nicht veröffentlicht?*

Zu 3.2: *Wie setzt sich beispielsweise der „Normenausschuss Bauwesen“ (NABau) aktuell personell und institutionell zusammen (bitte insbesondere die Mitglieder aus Bayern bzw. die Bayerischen Institutionen nennen)?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1 und 3.2 gemeinsam beantwortet.

Die fachliche Arbeit in den Normungsgremien wird von den durch die interessierten Kreise entsandten Experten geleistet, die dabei von hauptamtlichen Bearbeitern des DIN und seiner Normenausschüsse unterstützt werden. Diese Experten sind Fachleute, wie z.B. Anwender, Behörden, Berufs-, Fach- und Hochschulen, Handel, Handwerk, gesetzliche Unfallversicherungen, industrielle Hersteller, Prüfinstitute, Sachversicherer, selbständige Sachverständige, Technische Überwacher, Umweltschutzverbände, Verbraucher, Wissenschaft, gesellschaftspolitische Interessensverbände. Bei Gremien der Baunormen zählen hierzu auch die Bauaufsichtsbehörden der Länder.

Die Zusammensetzung der Normenausschüsse auf Basis der interessierten Kreise wird der Öffentlichkeit auf den Webseiten der DIN-Normenausschüsse bereitgestellt. Dies gilt auch für den wesentlich für die Baunormung zuständigen Ausschuss NABau, siehe

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau>.

Eine Veröffentlichung der personellen Zusammensetzung der Normungsgremien ist nach DIN Regularien nicht vorgesehen, u. a. um zu vermeiden, dass Versuche unternommen werden, Experten bei der Meinungsbildung zu beeinflussen. Zudem ist unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) eine Veröffentlichung personenbezogener Daten ohne Einwilligung der Betroffenen nicht möglich.

Zu 3.3: *Wie verläuft der Entscheidungsprozess zur Besetzung der Normenausschüsse des DIN e.V. genau (bitte insbesondere auf die Mitspracherechte und Entscheidungsbefugnisse staatlicher Ministerien und Institutionen in Bezug auf die*

konkrete Personalauswahl und Festsetzung der denjenigen zustehenden Entschädigungsleistungen eingehen)?

Seine Normungsarbeit hat das DIN in DIN 820-1 und der Richtlinie für Normenausschüsse geregelt. Danach entscheiden die Normungsgremien über ihre Zusammensetzung jeweils selbst.

Bei der Auswahl seiner Gremienmitglieder hat der einzelne Arbeitsausschuss insbesondere zu berücksichtigen, dass

- a. seine Zusammensetzung den Besonderheiten seines Arbeitsgebietes angemessen ist,
- b. die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und der jeweilige Stand der Technik in die Normungsarbeit eingebracht werden,
- c. die Kontinuität seiner Arbeit sichergestellt ist.

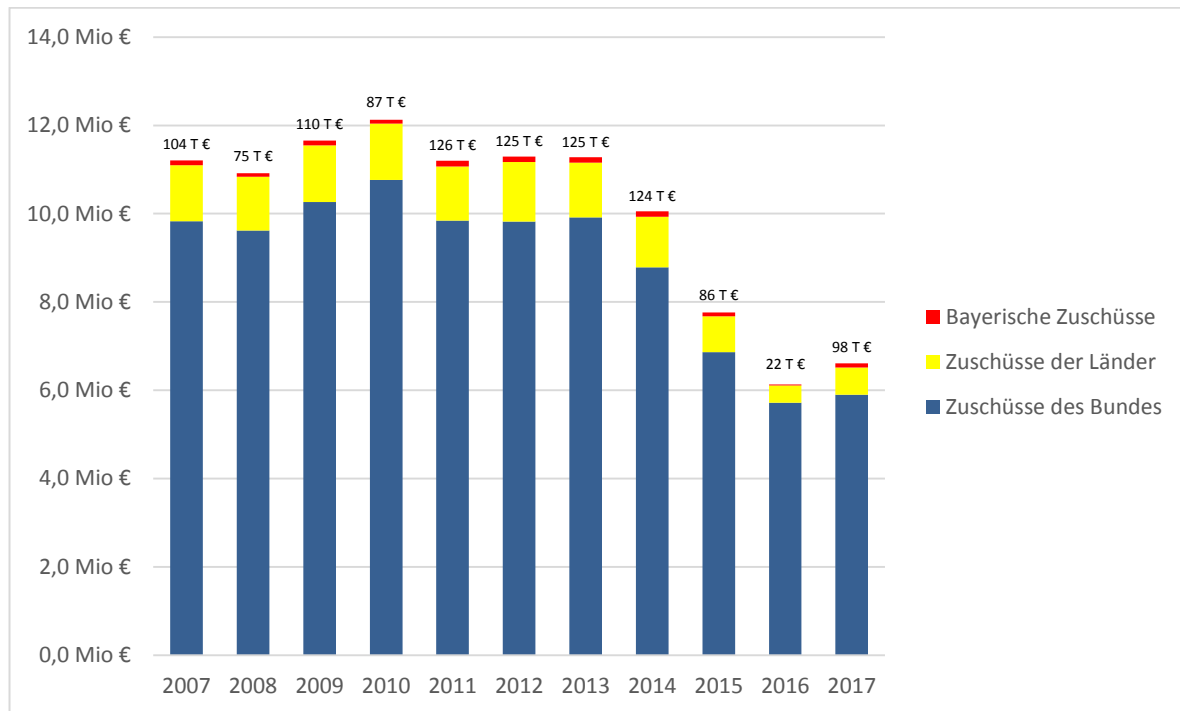
In Streitfällen kann das Lenkungsgremium des zuständigen Normenausschusses, danach die Geschäftsleitung des DIN und letztlich das Präsidium des DIN angerufen werden.

Zu 4.1: Wie haben sich die staatlichen Zuschüsse an die DIN e.V. und der damit verbundenen Organe DKE und VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) in den Jahren 2000 bis 2017 entwickelt (bitte Betrag in Mio. Euro pro Kalenderjahr angeben und unterscheiden in bayerische und nicht-bayerische staatliche Zuschüsse)?

DIN ist ein privatwirtschaftlich organisierter Verein. Die DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN wird vom VDE getragen und ist zugleich ein Normenausschuss beim DIN.

Nach Auskunft des DIN dienen alle Erträge des Vereines den gemeinnützigen Satzungszwecken und werden entsprechend verwendet. Das Gesamtbudget des DIN besteht zum überwiegenden Teil aus eigenen Erträgen, die über den Verkauf der eigenen Produkte und Dienstleistungen der Gruppe, über Zinserträge und Mieteinnahmen usw. erwirtschaftet werden. Rund 20 Prozent der Gesamtvereinnahmen sind Projektmittel der Wirtschaft. Die öffentliche Hand trägt im Durchschnitt rund 12 Prozent zum Gesamtbudget bei, circa 9 Prozent werden aus Mitgliedsbeiträgen erzielt. Aktuell beträgt der Anteil an der Finanzierung durch die

öffentliche Hand weniger als 10 Prozent des Gesamtbudgets. Die nachfolgende Grafik zeigt die Höhe der Projektmittel der öffentlichen Hand für die vergangenen 10 Jahre (die Zahlenwerte geben den bayerischen Anteil wieder):



Zu 4.2: *Inwieweit hat die Staatsregierung der DIN e.V. in diesem Zeitraum konkrete Aufgaben vorgegeben, ggf. auch in Zusammenarbeit mit Bundesministerien?*

Über die in Antwort zu 1.1 genannten vertraglichen Regelungen hinaus sind keine konkreten Vorgaben bekannt.

Zu 4.3: *Welche inhaltlichen Konflikte in Bezug auf die Normensetzung traten in diesem Zeitraum zwischen der Staatsregierung und der DIN e.V. auf (z.B. Beurteilung der Notwendigkeit/ Folgekosten/ Umsetzbarkeit/ wissenschaftliche Fundierung einer Norm)?*

Die zuständigen Gremien der Bauministerkonferenz sind zusammen mit dem Bund in Gesprächen mit DIN und DKE, bei denen es um die Schnittstellen zwischen Normung (Vereinheitlichung technischer Regeln) und Gesetzgebung (Definition der gesetzlichen Mindeststandards) geht. Ein Auslöser war DIN VDE 0100-

420-1, mit der sog. Brandschutzschalter geregelt werden. Nach Auffassung der zuständigen Gremien griffen die Normteile zur Verwendung von Brandschutzschaltern in die Zuständigkeiten des Gesetzgebers ein, weil sie nicht nur die technischen Anforderungen an derartige Schalter definierten, sondern auch für bestimmte Gebäudetypen der Einbau von Brandschutzschaltern zwingend vorgegeben wurde. Letzteres fällt nicht in die Kompetenz des DIN. Ende 2018 wurde ein in Teilen geänderter Entwurf veröffentlicht, der den Einbau der Brandschutzschalter nicht mehr vorschreibt, sondern empfiehlt. Die Norm ist Gegenstand andauernder Gespräche.

Zu 5.1: Gelten für Tochterunternehmen der DIN e.V., wie z.B. dem Beuth-Verlag, der den Verkauf der DIN, DIN-VDE- und sonstigen Normen organisiert, im Rahmen dieser Tätigkeit die gleichen Regelungen wie für DIN e.V. (bitte insbesondere auf die e.V. Regelungen eingehen, z.B. nur ausschließlich und unmittelbar satzungsgemäße Zwecke zu verfolgen, ohne Gewinnerzielungsabsicht zu handeln und die Pflicht, dies durch entsprechende Überprüfungen nachzuweisen)?

Zu den gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen des DIN mit seinen Tochterunternehmen liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. DIN hat hierzu mitgeteilt, dass es die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse auf seine Tochtergesellschaft Beuth Verlag GmbH übertragen hat. Die Preispolitik für Normen obliege dem Präsidium von DIN. Die Beuth Verlag GmbH ist privatwirtschaftlich tätig. Die Jahresabschlüsse der Beuth Verlag GmbH sind öffentlich zugänglich unter: www.bundesanzeiger.de.

Zu 5.2: Inwieweit sind Privatpersonen direkt oder indirekt dazu verpflichtet, DIN-Normen einzuhalten und kostenpflichtig zu erwerben, z.B. beim Hausbau in Eigenarbeit (bitte gesetzliche Grundlage aufführen)?

Zu 5.3: Beteiligt sich der bayerische Staat daran, DIN-Normen öffentlich und frei zugänglich, wie beispielsweise in öffentlichen Behörden auszulegen, wie unter anderem einzelne Hochschulen (bitte Antwort begründen)?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Notwendigkeit zur Nutzung einer DIN-Norm wird aufgrund der technischen Komplexität tatsächlich nur für eine äußerst geringe Anzahl von Privatpersonen von Relevanz sein. Die Bayerische Bauordnung sieht vor, dass Bauanträge von dafür bauvorlageberechtigten Personen nach Art. 61 BayBO vorgelegt werden müssen. Es ist deren Aufgabe, sich über die maßgeblichen technischen Anforderungen auf dem Laufenden zu halten.

Ein Erwerb von Normen durch Privatpersonen ist nicht vorgeschrieben. DIN-Normen sind urheberrechtlich geschützt und können kostenpflichtig erworben oder in Bibliotheken ausgeliehen werden. Überdies hinaus bieten Normen-Infopoints (Norm-Auslegestellen) in Deutschland die Möglichkeit, Normen und technische Regeln zu recherchieren und kostenfrei einzusehen. Über die Webseite <https://www.beuth.de/de/regelwerke/auslegestellen> können alle Normen-Infopoints lokalisiert werden. In Bayern sind DIN-Normen in 14 solcher Normen-Infopoints kostenfrei zugänglich.

Zu 6.1: Welche Erkenntnisse zur Folgekostenabschätzung von Normen liegen der Staatsregierung bereits vor, nachdem gemäß der „Normungsroadmap für Bauwerke“ Bund und Länder die Folgekostenabschätzung von Normen aktiv vorantreiben wollten?

Konkrete Erkenntnisse zur Folgekostenabschätzung sind erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten.

Zu 6.2: Wie hat sich das von den Ländern veranlasste stärkere Engagement des Deutschen Instituts für Bautechnik in der Normung ausgewirkt?

Im Zuge des verstärkten Engagements baut das DIBt zunächst die erforderlichen Personalkapazitäten auf. Die Intensivierung konzentriert sich auf die Begleitung der europäisch harmonisierten Produktnormen.

Zu 6.3: Wie beurteilt die Staatsregierung mögliche Interessenskonflikte dadurch, dass die an der Erstellung von DIN-Normen beteiligten und mit staatlichen Geldern mitfinanzierten Verbände eigene Interessen verfolgen, z.B. die Akzeptanz von potenziell besonders kostenintensiven Maßnahmen durch neue Normen zu verbessern sowie eigene, neu entwickelte Produkte und Dienstleistungen zu verkaufen, die staatlichen oder privaten Interessen konträr gegenüberstehen können?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1 und 3.3 verwiesen.

Zu 7.1: Wurden bereits Normen im Rahmen einer nachträglichen Überprüfung durch staatliche Organe oder (übergeordnete) Gerichte aufgrund eines nicht tragbaren Verhältnisses aus wirtschaftlichem Nutzen einer Norm und deren Kosten, welche durch sie entstehen, zurückgezogen?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.
Im Übrigen wird auf die Antwort zu 4.3 verwiesen.

Zu 7.2: Hält die Staatsregierung die vom Sonder-Präsidialausschuss „Bauwerke“ des DIN e.V. hinsichtlich der Möglichkeiten der Baukostensenkung im Bereich der Normung bereits erzielten Ergebnisse für ausreichend?

Eine abschließende Beurteilung ist zum derzeitigen Stand nicht möglich.
Die Ergebnisse werden noch evaluiert.

Zu 7.3: Welche direkten oder indirekten Einflussmöglichkeiten hat die Staatsregierung in den Lenkungsgremien der Normenausschüsse, z.B. indem sie darauf hinwirkt, dass die Bundesregierung die ihr zustehenden Sitze in den Lenkungsgremien beantragt, besetzt und die Informationen an die Länder weiterleitet?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1 und 3.3 verwiesen.

Zu 8.1: *Wie viel Geld muss ein bayerisches Architekturbüro, das Aufträge üblicher Wohnbebauung und konventionelle kommunale Bauten durchführt, in etwa in die Ausstattung mit DIN-Normen investieren (bspw. Grundausrüstung und jährliche Kosten)?*

Zu 8.2: *Inwieweit variieren die durchschnittlichen Kosten für DIN-Normen für Unternehmen, die im Bereich Bau tätig sind, nach Bezirken?*

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das DIN hat mitgeteilt, dass die Beuth Verlag GmbH eine Reihe unterschiedlicher Produkte anbietet. Für das „Normenportal Architektur“ (Online-Dienst) sind zurzeit in der Grundversion 294 € p. a. aufzuwenden. Dieses Normenportal wurde in Zusammenarbeit mit den Länderarchitektenkammern, unterstützt durch die Bundesarchitektenkammer, als neuer Service für ihre Mitglieder konzipiert. Es ermöglicht den direkten Online-Zugriff auf rund 500 für das Bauwesen relevante Normen. Die Preisgestaltung ist laut DIN nicht regionalisiert, die Kosten für DIN-Normen sind daher insbesondere vom Dienstleistungsangebot des Unternehmens abhängig.

Zu 8.3: *Welche DIN-Normen kommen im Bereich „Bauen“ vor allem im städtischen und ländlichen Raum zu tragen?*

Die BayBO unterscheidet nicht zwischen städtischem und ländlichem Raum. Gesetzlich verbindlich zu beachten sind die als Technische Baubestimmungen eingeführten Normen. Darüber hinaus sind auf Grund der Regelungen des europäischen Binnenmarktes die im Amtsblatt der EU zitierten harmonisierten Produktnormen verbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hans Reichhart
Staatsminister